

Bei Abgabe dieses Antrages hat der Verein folgende Mitgliedsstärken:

| | | Abteilung in der RKS/Tauziehen betrieben wird | Gesamtverein |
|--------------------------|---------------------|---|--------------|
| 1. Kinder | bis 6 Jahre | | |
| 2. Schüler | von 7 bis 14 Jahre | | |
| 3. Jugendliche | von 15 bis 18 Jahre | | |
| 4. Mitglieder | von 19 bis 26 Jahre | | |
| 5. Mitglieder | von 27 bis 40 Jahre | | |
| 6. Mitglieder | von 41 bis 60 Jahre | | |
| 7. Mitglieder | ab 61 Jahre | | |
| Mitglieder insgesamt: | | <u>.....</u> | <u>.....</u> |

Bearbeitungsvermerk Landesverband: (Zustimmung beinhaltet die Bestätigung, dass der Verein Mitglied im LSB ist)
Aufnahmeantrag befürwortet: **JA / NEIN**

....., den
Ort Datum Unterschrift LV Stempelabdruck LV

Auszug aus der Satzung des DRTV

Stand: 11. Dezember 2010

§ 6 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind
 -
 - Vereine, die Rasenkraftsport und/oder Tauziehen betreiben und die Mitglieder des zuständigen Landessportverbandes sind;
 -

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist beim DRTV schriftlich zu beantragen. Vereine beantragen ihre Mitgliedschaft über ihren Landesverband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Präsidiumsmitglied. Eine Entscheidung hat innerhalb von vier Wochen, vom Tag des Eingangs bei der DRTV-Geschäftsstelle, zu erfolgen.

Gegen eine ablehnende Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung an das Präsidium gegeben. Die Berufung hat schriftlich und innerhalb von vier Wochen nach Eingang des ablehnenden Bescheides zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft dauert mindestens bis zum Ende des laufenden Jahres. Sie beginnt immer mit dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im DRTV erlischt
 - durch Auflösung, - durch Austritt, - durch Ausschluss.
2. Löst sich ein Verein auf, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ende des Monats, in welchem dem DRTV die Auflösung mitgeteilt wird.
3. Der Austritt kann nur zum Ende des Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss in jedem Fall **bis zum 30. September (Poststempel) der DRTV-Geschäftsstelle mitgeteilt werden**. Erfolgt keine Kündigung, so setzt sich die Mitgliedschaft stillschweigend um ein weiteres Jahr fort.
4.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Empfehlung des Rechtsausschusses des DRTV durch Beschluss des Präsidiums. Ausschließungsgründe sind:
 - Handlungen, die sich gegen den DRTV, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen richten und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen;
 - grober Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen des DRTV;
 - Nichtbeachtung der Beschlüsse der Organe des DRTV.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat der Verbandstag angerufen werden.